

in Erwägung, daß, wenn auch anzunehmen ist, daß die in den §§. 2, 3, 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 R.-G.-Bl. S. 247. betreffend die Bestrafung von Zu widerhandlungen gegen die östreichisch-ungarischen Zollgesetze, ebenso wie die in den §§ 134, 135, 155 Vereinszollgesetzes vorgesehene Einziehung der contrabandirten bezw. defraudirten Gegenstände eine Vermögensstrafe ist, das Gleiche auch bezüglich der statt derselben zu erkennenden Erlegung des Werthes gelten muß, die letztere dennoch den Begriff einer erkannten Geldstrafe, wie solche für den Kostenansatz maßgebend sein soll, um deshalb nicht erfüllt, weil jener Werthsersatz immer nur an die Stelle der Einziehung treten soll, die Einziehung selbst also in erster Reihe die in Betracht zu ziehende Strafe ist, diese aber im §. 62 l. c. als eine für die Kostenberechnung maßgebende Strafe überhaupt nicht aufgeführt wird,

in Erwägung, daß eine Gleichstellung des Werthsersatzes mit der Geldstrafe in Bezug auf die Kostenberechnung zu dem unhalbaren Resultate führt, daß, wenn auf "Einziehung" unmittelbar erkannt wird, dieselbe bei dem Kostenansatz unberücksichtigt bleiben müßte, da solche eine Geldstrafe zweifellos nicht darstellt, der Werthsersatz der einzuziehenden Gegenstände aber den Kostenansatz zum Nachtheile des Kostenpflichtigen beeinflussen würde,

in Erwägung, daß der aus den §§. 27 f. des Strafgesetzbuches zu entnehmende Begriff der "Geldstrafe" des §. 62 l. c. auch um deshalb für die Werthsersatzsumme nicht zutrifft, weil letztere entgegen der Bestimmung des §. 28 Strafgesetzbuchs im Falle der Unbetreibbarkeit in Freiheitsstrafe nicht umgewandelt werden darf, wie dies in Bezug auf das Vereinszollgesetz auch vom preußischen Ober-Tribunal in dem Erkenntnis vom 3. Januar 1874, Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 15, S. 13, angenommen ist und rücksichtlich der Strafbestimmung des §. 335 Strafgesetzbuchs, wonach in den dort aufgeführten Belehrungsfällen im Urtheile das Empfangene oder "der Werth desselben" für den Staat verfallen erklärt werden soll, auch in der Literatur angenommen wird,

in Erwägung, daß sämtliche Gesetze die an Stelle der Ein-

ziehung den Werthsersatz treten lassen, letzteren niemals als Geldstrafe bezeichnen, sondern überall vorschreiben, auf "Erlegung des Werthes" der Gegenstände zu erkennen — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1879 §§. 147, 155, Gesetz vom 17. Juli 1881 §. 4, Gesetz vom 1. Juli 1869, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze, Art. 6, Salzsteuergesetz vom 9. August 1867 §. 11, preußische Ges. Sammel. S. 1320 u. a. —

in Erwägung, daß dagegen dem in der Eingabe vom 23. Mai 1891 in Bezug genommenen § 75 des Gerichtsstengesetzes, der für das Verfahren in den Fällen des §§. 477 bis 479 Strafprozeßordnung in jeder Instanz nur eine Gebühr von 5 Mk. festsetzt, für die vorliegende Frage kein Einfluß zuzugestehen ist, weil in Übereinstimmung mit den Motiven zu §. 67, jetzt §. 75 — Drucksachen des Reichstags II. Session 1878, Nr. 76, S. 94 —, dort "der Regel nach ein Kostenpflichtiger überhaupt nicht vorhanden ist" und eine Gebührenverrechnung nur für diejenigen Fälle vorgesehen ist, wenn "Beschlagnahme-Interessenten (Strafprozeßordnung §. 478)", also Personen, gegen die eine Strafe nicht verhängt worden, "die Kosten eines Rechtsmittels (Strafprozeßordnung §. 505) oder auch Kosten erster Instanz auferlegt werden",

in endlicher Erwägung, daß der Beschluß des Reichsgerichtes, III. Strafensatz, vom 5. Januar 1889, Entscheidungen Bd. 18, S. 369, nicht entgegensteht, da dort nur die Frage zur Entscheidung vorlag, ob, wenn die Revision gegen ein Defraudations-Geldstrafen und Werthsersatz aussprechendes Urtheil sich nur gegen den Werthsersatz richtet, für die Kostenberechnung der Revisionsinstanz demnach die Höhe der erkannten Defraudationsstrafen zu berücksichtigen, nicht aber, ob auch der Betrag des Werthsersatzes der Kostenberechnung zu Grunde zu legen ist,

beschlossen:

die Erinnerung der Angeklagten M. und W. gegen den Kostenansatz in der Revisionsinstanz für begründet zu erklären und den in Höhe von 6115 Mk. 42 Pf. an Stelle der Einziehung erkannten Werthsersatzbetrag bei der Kostenberechnung außer Berücksichtigung zu lassen.

## Verschiedenes.

### Kleine Mittheilungen.

Aus Crefeld wird geschrieben: Das Schöffengericht verurtheilte den Bierbrauer B., der zur Vereitung von sog. Frischbier Biercouleur ohne Aumeldung verwendet hatte, zu 30 Mk. Strafe, Ein früherer Brauergeselle des B. hatte der Steuerbehörde angezeigt, daß B. mehr Malzschrot vermaische, als er bei der Steuerbehörde deklariert habe. Die bei B. beschäftigten Gesellen und Arbeiter bekundeten heute eidlich, daß dies auf Wahrheit beruhe. B. wurde deshalb zu einer weiteren Geldstrafe von 998 Mk. verurtheilt.

Aus Münster i. W. wird geschrieben: Wegen Einschwärzens von 1387 kg. Kaffee aus Holland wurde der Kaufmann K. in Anholt von der hiesigen Strafammer zu 5539 Mk. Strafe und Steuernachzahlung verurtheilt. K. bezog Kaffee in Ballen aus Rijnwegen und Utrecht. Die Waare wurde mit der Bahn bis zur Grenzstation Empel gebracht und von dort in Wagen mit doppeltem Boden nach Anholt geschafft.

Ist ein Pferd anhaltend störrisch und widerspenstig, so heißtt man es vielfach auf folgende Weise: Man stellt es im Stalle mit dem Hintertheile der Krippe zu, nachdem in diese zuvor Futter gethütret und Hen in die Kauje gesteckt worden ist. So läßt man es längere Zeit, bis zu zwei Tagen stehen, ohne daß es freissen oder sich niederlegen darf. Es muß stets jemand dabei sein, der es sofort wieder austreibt, sobald es Wiene zum Ausruhen macht. Wird ein so behandeltes Pferd nach 48 Stunden herausgeführt, so zittert es am ganzen Leibe und ist lamimfromm.

### Personal-Nachrichten.

#### Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Regierungsassessor, Oberzollinspector Herroß zu Neustadt i. H. die Stelle eines Mitgliedes der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig; der rothe Adlerorden 4. Kl. ben Steuerinnehmer I. Schlemmi zu Rheinberg (Kreis Mörs), Rien zu Bodenteich (Kreis Uelzen), Rie zu Ahrweiler und Dölln zu Wieden (Kreis Merzig); der königl. Kronenorden 4. Kl. dem Steuerinspектор Weniger in Torgau, dem Hauptamtsassistenten Buchbinder in Aachen und Schaul zu Königsberg i. P., dem Nebenzollamtsassistenten Dresp zu Elten (Kreis Rees), und dem Zollinnehmer II. Wittig zu Weeze (Kreis Geldern); versezt: die Regierungsräthe Dr. Runde zu Münster und Dr. Felix Schmidt zu Danzig in Stellen von Mitgliedern der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover bzw. Münster; gestorben: der Geh. Rechnungsrath a. D. Krüger in Potsdam.

### Preußen.

#### Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versezt: die Hauptamtsassistenten 1. von Norrmann in Eydtkuhnen als Oberkontrollistent nach Stallupönen und 2. Meze in Friedland in gleicher Eigenschaft nach Eydtkuhnen, 3. der Zollamtsassistent Golchert in Schmalenigten zum Hauptamtsassistenten in Friedland, 4. der Hauptamtsassistent Bagusch in